

E-Bike-Kategorien im Vergleich

Beschreibung	Leicht-Motorfahrrad «langsames E-Bike» (Pedelec)*	Motorfahrrad «schnelles E-Bike» (S-Pedelec)*
Motorleistung	maximal 500 Watt	maximal 1000 Watt
Tretunterstützung	bis 25 km/h	bis 45 km/h
Helm tragen	empfohlen	obligatorisch; muss Norm SN EN 1078 erfüllen
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (ohne die Pedale zu betätigen)	bis 20 km/h	bis 30 km/h
Rückspiegel	nicht erforderlich	erforderlich, links aussen
Beleuchtung	fest angebrachte Fahrradbeleuchtung	Motorfahrradbeleuchtung; Scheinwerfer UNECE-Reglement Nr. 113 Klasse A oder 112 / Schlusslicht UNECE-Reglement Nr. 50 oder gleichwertige Anforderung
Richtungsblinker	nicht erforderlich, jedoch möglich/erlaubt	nicht erforderlich, jedoch möglich/erlaubt
akustische Warnvorrichtung	erforderlich, nur Glocke zulässig	erforderlich; Glocke oder Warnvorrichtung
Führerausweis	ab 16 Jahren nicht erforderlich; ab 14 Jahren mit Prüfung / Kategorie M	Führerausweis Kategorie M immer erforderlich; ab 14 Jahren mit Prüfung
Kontrollschild	nicht erforderlich	erforderlich; gelbes Kontrollschild / Vignette für Haftpflichtversicherung / Gültigkeit ab 1. Januar des aufgedruckten Abgabjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres
Typengenehmigung	nicht erforderlich	erforderlich
Fahrzeugausweis	nicht erforderlich	erforderlich / Gültigkeit entspricht Gültigkeitsdauer Haftpflichtversicherung
Kinderanhänger oder -sitz	erlaubt	erlaubt

* Weitere Beispiele Leicht-Motorfahrräder und Motorfahrräder auf der Flyerrückseite.

Sicherheits-Tipps

- **Sich mit dem Fahrzeug und der Technik vertraut machen** und dies am besten in einem geschützten, verkehrsfreien Bereich (Übung macht den Meister).
- **Tragen Sie immer einen gut passenden sowie richtig eingestellten, geprüften Helm** – auch auf kurzen Strecken und auf einem Leicht-Motorfahrrad (langsamen E-Bike).
- **Auffällige, gut sichtbare bzw. helle Kleidung mit reflektierenden Elementen tragen** – kleine, schnell bewegende Silhouetten werden dadurch wesentlich besser wahrgenommen.
- **Vorsicht ist die Mutter der Porzellanbox** – 80 % der Unfälle, an welchen ein Leicht- bzw. Motorfahrrad (E-Bike) oder Fahrradfahrer beteiligt ist, könnten durch eine defensive, vorausschauende Fahrweise verhindert werden.
- **Kalkulieren Sie stets einen längeren Bremsweg ein** – bei einer Geschwindigkeit von 15 km/h beträgt der Anhalteweg bereits ca. 10m, bei 25 km/h ca. 19m und bei 45 km/h bereits ca. 41 m.

Beispiele Leicht-Motorfahrräder



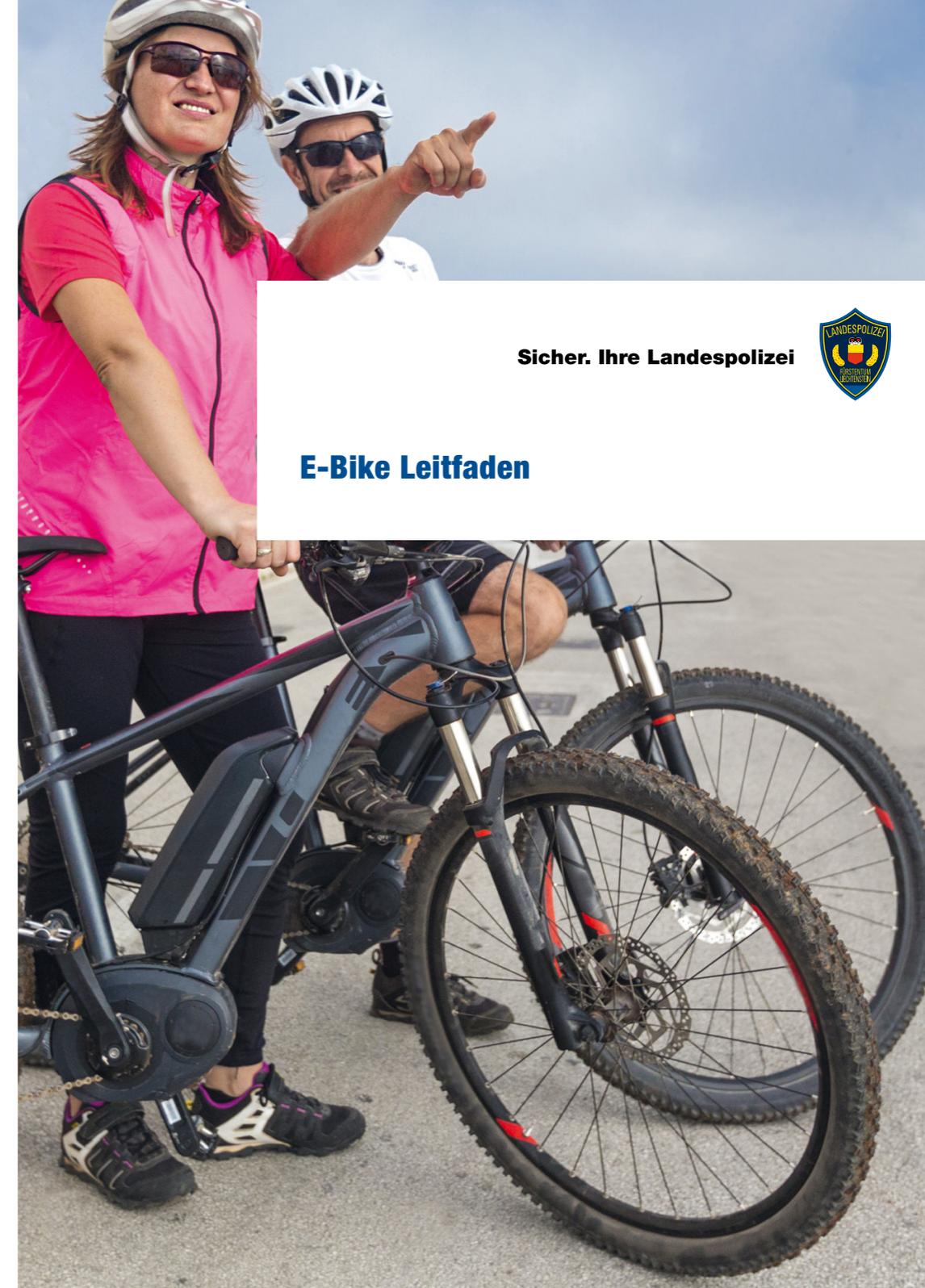
Beispiele Motorfahrräder



Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein

Gewerbeweg 4, FL-9490 Vaduz, T +423 236 71 11,
info@landespolizei.li, www.landespolizei.li

kfu
kommission für
unfallverhütung



Sicher. Ihre Landespolizei

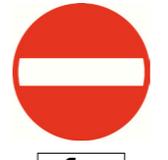
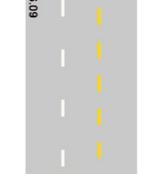
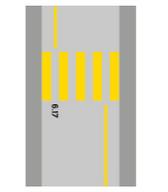


E-Bike Leitfaden

Die wichtigsten Verkehrssignale und Markierungen im Überblick

Abbildung Signal	Signalbezeichnung Markierung	Leicht-Motorfahrrad ~ 25 km/h Tretunter. ~ 20 km/h bauartbe. Höchstgeschwindigkeit	Motorfahrrad ~ 45 km/h Tretunter. ~ 30 km/h bauartbe. Höchstgeschwindigkeit	Bemerkungen
	Radweg (Signal-Nr. 2.60)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	Bis Signal Ende oder Verzweigung
	Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Signal-Nr. 2.63)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	Bis Signal Ende oder Verzweigung; die Fläche für die Fussgänger darf nicht genutzt werden
	Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Signal-Nr. 2.63.1)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	Bis Signal Ende oder Verzweigung; Rücksicht auf zu Fuss Gehende sowie Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) und gegebenenfalls anhalten
	Fussweg (Signal-Nr. 2.61)	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Zu Fuss Gehende und Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) sowie Rollstühle müssen diese Wege benutzen

 	Fussweg mit Zusatz «Fahrrad gestattet» (Signal-Nr. 2.61 und Signal-Nr. 5.31) <i>ausgeschrieben «Fahrrad oder als Symbol dargestellt» gleiche Bedeutung</i>	Benutzung erlaubt, jedoch nicht vorgeschrieben bzw. obligatorisch; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenenfalls anhalten.	Benutzung nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenenfalls anhalten.	<i>Bis Signal Ende oder Verzweigung;</i> darf nur in Fahrtrichtung genutzt werden, ausser es wird mit einer entsprechenden Signalisation erlaubt
	Fussgängerzone (Signal-Nr. 2.59.3) mit Zusatz «Fahrrad gestattet»; Benutzung mit Leicht-Motorfahrrad erlaubt, mit Motorfahrrad nur mit abgestelltem Motor	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge Schritttempo; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenenfalls anhalten
	Allgemeines Fahrverbot (Signal-Nr. 2.01)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Schieben des Leicht-Motorfahrrads oder Motorfahrrads (E-Bike usw.) erlaubt
	Verbot für Fahrräder (Signal-Nr. 2.05)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Schieben eines Fahrrads, Leicht-Motorfahrrads oder Motorfahrrads (E-Bike usw.) erlaubt.
	Verbot für Motorfahräder (Signal 2.06)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt	

 	Einfahrt verboten mit Zusatztafel (Signal-Nr. 2.02 und Signal-Nr. 5.31)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt	Zusatz; <i>ausgeschrieben «Fahrrad oder als Symbol dargestellt» gleiche Bedeutung</i>
	Radstreifen (Mark.-Nr. 6.09)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	Rechtsfahrgebot; einseitig markierte Radstreifen dürfen nur in Fahrtrichtung genutzt werden
	Bus-Streifen mit Zusatz / Symbol «Fahrrad» (Mark.-Nr. 6.08)	Benutzung erlaubt	Benutzung erlaubt	Rechtsfahrgebot; einseitig markierte Bus-Streifen mit dem Symbol «Fahrrad» dürfen nur in Fahrtrichtung genutzt werden
	Wegweiser «Route für Fahrräder» (Signal-Nr. 4.50.1)	Benutzung erlaubt	Benutzung erlaubt	Kennzeichnet Strecken, die für die abgebildete Fahrzeugart (Fahrräder, Mountainbikes) besonders geeignet sind
	Trottoir	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Nur für Kinder bis 12 Jahren mit einem Fahrrad erlaubt sofern kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.
	Fussgängerstreifen (Mark.-Nr. 6.17)	Befahren erlaubt; jedoch kein Vortritt	Befahren erlaubt; jedoch kein Vortritt	Vortrittsrecht nur für Fussgänger; vor dem Überqueren deshalb absteigen und das Fahrrad schieben.